

Essen, 16.08.2017  
TNUC-E / DW

**Kurzstellungnahme zu der Notwendigkeit einer  
Geruchsuntersuchung im Bebauungsplangebiet  
Kerken-Aldekerk Nr. 19**

Auftraggeber: Eheleute Maria und Reinhard Ibes  
Hochstraße 143  
47647 Kerken

TÜV-Auftrags-Nr.: 8000663024 / 817IPG001

Umfang des Berichtes: 6 Seiten

Bearbeiter: Dr. Dana Wagner  
Tel.: 0201 / 825 – 33 65  
E-Mail: dwagner@tuev-nord.de

Marc Leisegang  
Tel.: 0201 / 825 – 33 63  
E-Mail: mleisegang@tuev-nord.de

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgabenstellung .....	3
2 Ortslage .....	3
3 Beurteilung der Notwendigkeit einer Geruchsuntersuchung .....	4
4 Zusammenfassung.....	6
Beurteilungsgrundlagen .....	6

## 1 Aufgabenstellung

Am nördlichen Ortsrand von Kerken-Aldekerk soll zwischen Umgehungsstraße und Hochstraße eine Wohnanlage mit fünf barrierefreien Mehrfamilienhäusern neu errichtet werden. Das Vorhaben wird durch das LIGO Planungsbüro für Architektur geplant und ist im Bebauungsplan Kerken-Aldekerk Nr. 19 (Alsters Kull) dokumentiert. In diesem Zusammenhang wurden wir beauftragt, die Notwendigkeit einer Geruchsuntersuchung im Plangebiet zu ermitteln und zu beurteilen.

## 2 Ortslage

Das Bebauungsplangebiet liegt nordöstlich der ersten Häuserreihe der Hochstraße am nördlichen Ortsrand von Kerken-Aldekerk und grenzt im Norden an die Umgehungsstraße. Nördlich der Umgehungsstraße liegt gegenüber dem Plangebiet in etwa 30 m Entfernung eine Tankstelle. Ansonsten schließen sich weiträumig ausschließlich landwirtschaftliche Acker- und Nutzflächen an. Im Osten der geplanten Wohnanlage befindet sich ein Einkaufszentrum, welches über einen großen Parkplatz und diverse Einkaufsmöglichkeiten (Supermarkt, Schuhgeschäft, Drogerie) verfügt. Südlich der Hochstraße liegt die geschlossene Wohnbebauung des Orts. Die Lage des Plangebiets in Kerken-Aldekerk ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets am nördlichen Ortsrand von Kerken-Aldekerk

Zur Visualisierung des geplanten Bauvorhabens findet sich in Abbildung 2 ein Auszug des Gestaltungsplans des Planungsbüros im Umfeld der Wohnbebauung in Kerken-Aldekerk. Geplant ist die Errichtung von insgesamt fünf Wohnblöcken.

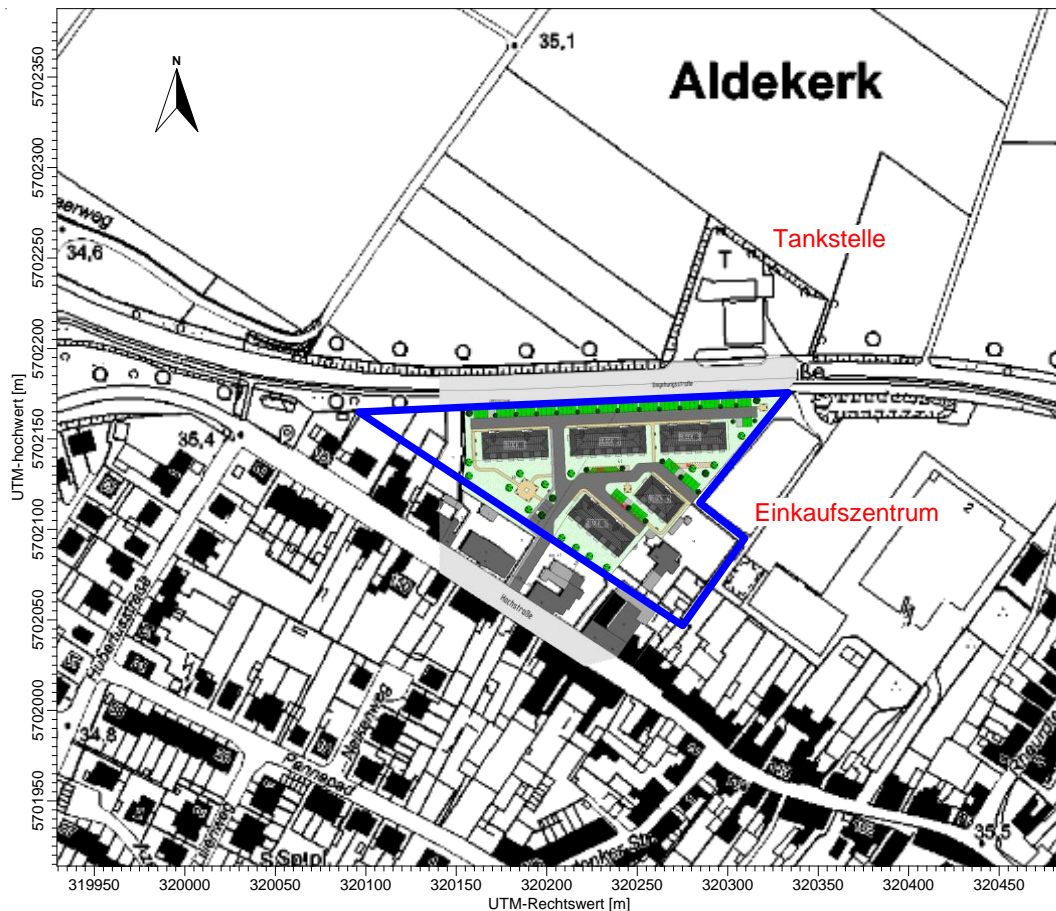


Abbildung 2: Auszug des Gestaltungsplans des geplanten Bauvorhabens im Umfeld der Wohnbebauung  
Kartendaten: Land NRW (2017), Lizenz: dl-de/by-2-0  
<https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/geobasis/sp/dgk5/>

### 3 Beurteilung der Notwendigkeit einer Geruchsuntersuchung

Im Sinne des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [01] sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

In der TA Luft [02] sind bezüglich der Bewertung von Geruchsmissionen nur allgemeine Angaben gemacht. Nach Ziffer 4.8 gilt, dass Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft erheblich sind, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer unzumutbar sind.

Um eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise für die Geruchsbeurteilung zu erreichen, ließ der Bund/Länderausschuss für Immissionsschutz LAI die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) [03] erarbeiten. Sie beschreibt eine Vorgehensweise zur Ermittlung und Bewertung von Geruchsmiss-

sionen im Rahmen von Genehmigungs- und Überwachungsverfahren. Die GIRL wird in der Praxis auch bei Wohnbauvorhaben und in der Bauleitplanung herangezogen.

Als Entscheidungshilfe für die Notwendigkeit und gegebenenfalls den Umfang eines Geruchsgutachtens wurde die VDI-Richtlinie 3886 Blatt 1 (Entwurf Juli 2017) [04] veröffentlicht. Die Vorgehensweise wird dabei in insgesamt vier Prüfschritte gegliedert:

- Prüfschritt 1: Abschätzung der Relevanz der Geruchsemissionen mit einfachen Methoden
- Prüfschritt 2: Abschätzung der immissionsseitigen Relevanz der Geruchsemissionen mit einfachen Methoden
- Prüfschritt 3: Quantifizierung der Geruchsemissionen
- Prüfschritt 4: Quantifizierung der Geruchsmissionen

Jeder Prüfschritt umfasst einzelne Unterpunkte, die bevorzugt als Ja-Nein-Abfrage ausgeführt und je nach Relevanz im Einzelfall übersprungen werden können. Die Verneinung eines einzelnen Unterpunktes führt dazu, dass die folgenden Prüfschritte ausgelassen werden können und eine abschließende Beurteilung vorgenommen werden kann.

Im ersten Prüfschritt wird untersucht, ob es im Umkreis des Bebauungsplangebietes Emittenten gibt, die als geruchsrelevant eingestuft werden können. Bei einer Ortsbesichtigung am 15.08.2017 wurden das Bebauungsplangebiet und die Umgebung in Augenschein genommen. Der Parkplatz des Einkaufszentrums im Osten des Plangebiets wurde begangen. Hier konnten keine potentiellen Geruchsquellen identifiziert werden. Die nordöstlich des Plangebiets gelegene Tankstelle wurde als möglicher Geruchsemittent untersucht. Bei einer orientierenden Begehung auf dem und um das gesamte Tankstellengelände und besonders im Lee der Tankstelle konnten bereits im Abstand von weniger als 10 m keinerlei Gerüche der Anlage wahrgenommen werden. Zusätzlich wird das Bebauungsplangebiet in Richtung Umgehungsstraße und Tankstelle von einer dichten Hecke (geplant: Laubengang) abgeschirmt. Demnach kann die Tankstelle unseres Erachtens als relevante Geruchsquelle ausgeschlossen werden.

Gemäß Geruchsmissions-Richtlinie gelten Emittenten in einer Entfernung von bis zu 600 m zum Beurteilungsgebiet als relevant [03]. Im Umkreis von 600 m konnten keine Anhaltspunkte für geruchsrelevante Anlagen gefunden werden. Unseres Erachtens kann die Untersuchung deshalb bereits nach dem ersten Prüfschritt abgebrochen werden. Es konnten keine geruchsrelevanten Emittenten identifiziert werden, die eine weiterführende Geruchsuntersuchung möglich oder notwendig machen würden.

## 4 Zusammenfassung

Im Sinne der VDI-Richtlinie 3886 Blatt 1 (Entwurf) wurde die Notwendigkeit der Erstellung eines Geruchsgutachtens für das Bebauungsplangebiet Kerken-Aldekerk Nr. 19 in einem vereinfachten Verfahren geprüft. Bei einer Ortsbegehung wurden neben einer Tankstelle, deren Relevanz geprüft und ausgeschlossen wurde, keine weiteren Geruchsquellen identifiziert. Unseres Erachtens ist aufgrund dieser Abschätzung keine weitere Geruchsuntersuchung notwendig.

Dr. Dana Wagner

Marc Leisegang

Sachverständige der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

### Beurteilungsgrundlagen

- [01] Bundes-Immissionsschutzgesetz Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert am 27.06.2012 (BGBl. Nr. 29 S. 1421)
- [02] Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz; (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) – TA-Luft vom 24.07.2002
- [03] Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in der Fassung vom 29.02.2008 und einer Ergänzung vom 10.09.2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29.02.2008
- [04] Richtlinie VDI 3886 Blatt 1, Entwurf: „Ermittlung und Bewertung von Gerüchen – Geruchsgutachten – Ermittlung der Notwendigkeit und Hinweise zur Erstellung“; Juli 2017